
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

**Prüfungsordnung
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.**

- PrüfO- SAB-

Fassung vom 16. Januar 2018 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Bachelorprüfung	2
§ 3	Prüfungen	3
§ 4	Schriftliche Prüfungen	4
§ 5	Mündliche Prüfungen	5
§ 6	Prüfungen in sonstiger Form	5
§ 7	Zulassung zu Prüfungen	6
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten	7
§ 9	Bachelormodul	8
§ 10	Bewertung und Notenbildung	9
§ 11	Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen	11
§ 12	Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote	11
§ 13	Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Bachelorprüfung	12
§ 14	Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation	13
§ 15	Prüfende und Beisitzende	14
§ 16	Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen	14
§ 17	Widerspruchsverfahren	14
§ 18	Überleitungs- und Schlussbestimmungen	15

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften der HTWK Leipzig.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung gilt die für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit erlassene Studienordnung samt Anlagen (Modulbeschreibungen und Praktikumsordnung).
- (3) Die zum Bestehen der Abschlussprüfung (Bachelorprüfung) erforderlichen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) sind semesterweise für jedes Modul getrennt im Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan (vgl. Anlage), der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, ausgewiesen. Der Integrierte Studienablauf- und Prüfungsplan enthält insofern den Namen des Moduls, die zugehörigen Prüfungen, die Prüfungsart, die Prüfungsdauer, die für die Prüfungen notwendigen Voraussetzungen sowie die Wertigkeit in Leistungspunkten und die Gewichtung bei der Notenbildung.

§ 2 Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden das nach der Studienordnung verlangte Studienziel erreicht haben. Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad (Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.) als erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Bachelorprüfung ist modular aufgebaut. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die nach Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise durch das Bestehen von Prüfungen
 - a.) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
 - b.) in den beiden in das Studium integrierten Praktika sowie
 - c.) im abschließenden Bachelormodul

erbracht und dabei 180 Punkte nach dem **European Credit Transfer and Accumulation System** (Leistungspunkte) erworben wurden. Aus den Pflichtmodulen sind dabei 130, aus den Wahlpflichtmodulen 36 und aus dem Bachelormodul 14 Leistungspunkte zu erbringen. Von den 180 Leistungspunkten sind im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung im Zusammenhang mit zwei weiteren Lehrveranstaltungen 6 Leistungspunkte zu erwerben.

- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie basiert auf der nach Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan empfohlenen Studienabfolge und berücksichtigt die für
 - a.) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
 - b.) die Vor- und die Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
 - c.) die beiden in das Studium integrierten Praktika,
 - d.) das Selbststudium sowie
 - e.) die Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen

aufzuwendenden Zeiten durchschnittlich leistungsfähiger Studierender.

(4) Fristüberschreitungen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Satz 1 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit entsprechend. Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung haben die Studierenden in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(5) Mit Ausnahme des Fremdsprachenmoduls sind Leistungsnachweise in deutscher Sprache zu erbringen, soweit die Modulbeschreibung nichts Anderes ausweist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden über einen dem Studienfortschritt entsprechenden Stand von Wissen, Kenntnis, Fertigkeit und Kompetenz verfügen. Prüfungen können auch von mehreren Studierenden gemeinschaftlich abgelegt werden (Gruppenarbeit), wenn der Prüfungsbeitrag jeder einzelnen Person hinsichtlich

- a.) des Inhalts unterscheidbar,
- b.) des erforderlichen Arbeitsaufwandes abgrenzbar sowie
- c.) des Anspruchs und Umfangs auch isoliert als Prüfung erkennbar

bleibt. Klausuren, Testate und Mündliche Fachgespräche sind als Gruppenarbeit unzulässig.

(2) Aus dem Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan ergibt sich, ob innerhalb eines Moduls eine oder mehrere Prüfungen für das Bestehen der Modulprüfung abgelegt werden müssen.

(3) Erstprüfungen finden schwerpunktmäßig studienbegleitend und nach Beendigung der entsprechenden Lehrveranstaltungen in der anschließenden Prüfungsperiode des jeweiligen Semesters statt. In einer Prüfungsperiode dürfen maximal drei nach Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan zu erbringende Erstprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen pro Woche abgenommen werden.

(4) Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung können nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans die Erbringung von Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen beinhalten.

(5) Prüfungen werden schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form (Prüfungsart) abgelegt. Eine Prüfung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen und/oder auf verschiedene Prüfungsarten erbracht werden. Prüfungsvorleistungen sind nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen.

(6) Schriftliche Prüfungstermine sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, der Prüfenden und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt zu geben. Der Aushang ist zu datieren und zu unterschreiben. Er hat die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Aushangdatum folgende Tag.

(7) Die Prüfungsform ergibt sich hinsichtlich Art und Dauer der Prüfung aus dem Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan SAB als Teil dieser Ordnung (siehe Anlage).

(8) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, Prüfungen unter den vorgegebenen Bedingungen abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Gewährung eines geeigneten Nachteilsausgleichs. Den Studierenden kann insbesondere eine verlängerte Bearbeitungszeit bzw. die Erbringung der Prüfung in einer anderen Prüfungsart gestattet werden. Der Prüfungsausschuss kann die Beibringung eines (amts)ärztlichen Attestes verlangen.

§ 4

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche **Prüfungsleistungen (P)** oder schriftliche **Prüfungsvorleistungen (PV)** werden unter Aufsicht in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig (Aufsichtsarbeit) oder anderweitig (Ungebundene Arbeit) erbracht. Durch sie sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ihr Wissen und Können in angemessener Form schriftlich darzustellen.

(2) Aufsichtsarbeiten können sein:

a.) **Klausur (PK oder PVK)**

Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit von 60 bis 240 Minuten

b.) **Testat (PT oder PVT)**

Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung.

(3) Aufsichtsarbeiten ausschließlich in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (**Multiple Choice**, abgekürzt **MC**) sind unzulässig.

(4) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten sollen die Prüfenden erreichbar sein. Nach Beendigung einer Aufsichtsarbeit hat die Aufsicht führende Person (Prüfungsaufsicht) unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens Angaben über den Beginn und das Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die Prüfungsaufsicht(en) und die wesentlichen Vorkommnisse (Prüfungsprotokoll) enthält. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüfungsaufsicht zu unterzeichnen.

(5) Ungebundene Arbeiten können insbesondere sein:

a.) **Hausarbeit (PH oder PVH)**

Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit

b.) **Beleg (PB oder PVB)**

Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas unter fachlich methodischer Betreuung mit dem Ziel, insbesondere Lösungsansätze, Lösungswege, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen reproduzierbar zu dokumentieren.

(6) Ergebnisse schriftlicher Prüfungen werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Andernfalls erhalten die Studierenden eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). Der Aushang von Prüfungsergebnissen ist zu datieren, zu unterschreiben und für mindestens einen Monat an der Aushangstelle zu belassen. Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach Datierung des Aushangs als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben.

§ 5 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig abgenommen. Durch sie sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich mit einer Problemstellung in angemessener Form mündlich auseinanderzusetzen.

(2) Mündliche Prüfungen können insbesondere sein:

- a.) **Mündliches Fachgespräch (PM oder PVM)**
Führung eines Prüfungsgesprächs und/oder Beantwortung von Prüfungsfragen zu einem Fachthema mit einer Dauer von 15 bis 60 Minuten pro Studentin/Student
- b.) **Referat (PR oder PVR)**
Vortrag zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit anschließend fachlicher Diskussion
- c.) **Präsentation (PP oder PVP)**
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, die Ergebnisse zu dokumentieren, zu visualisieren und vorzutragen
- d.) **Verteidigung (PV oder PVV)**
Vortrag der Ergebnisse einer vorausgegangenen schriftlichen Prüfungsleistung gegenüber einem (Fach)Publikum mit anschließender Beantwortung von Fragen und fachlicher Diskussion zu der vorgegebenen Aufgabenstellung oder dem vorgegebenen Thema
- e.) **Kolloquium (PKQ) gem. § 9 Abs.6.**

(3) Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung. Das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung muss Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die anwesenden Prüfenden und Beisitzenden, den wesentlichen Prüfungsinhalt und das Prüfungsergebnis beinhalten. Es ist von mindestens einer Prüferin / einem Prüfer zu unterzeichnen.

§ 6 Prüfungen in sonstiger Form

(1) Prüfungen in sonstiger Form werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig abgenommen. Durch sie sollen die Studierenden vor allem in praktischer und/oder künstlerischer Hinsicht nachweisen, dass sie über die Befähigung zur Anwendung theoretischer Kenntnisse im beruflichen Alltag verfügen.

(2) Prüfungen in sonstiger Form können insbesondere wie folgt abgenommen werden:

- a.) am **Computer (PC oder PVC)**
Bearbeitung vorgegebener Problemstellungen mittels Selbstlernprogrammen oder durch Anwendung bzw. Erstellung von Programmen
- b.) als **Experiment (PX oder PVX)**
Planung und Realisierung eines Versuchsaufbaus zu einer vorgegebenen Frage sowie Dokumentation und Interpretation der durch den Versuch gewonnenen Erkenntnisse
- c.) als **Planspiel (PS oder PVS)**
Übernahme einer vorgegebenen Rolle in der modellhaften Abbildung einer Situation mit dem Ziel, systemische Zusammenhänge mittels Simulation zu verstehen und den Umgang mit komplexen Entscheidungssituationen unter Unsicherheit zu trainieren
- d.) als **Entwurf (PE oder PVE)**
Kreative Befassung mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit und dem Ziel der verkörperten Präsentation des Ergebnisses in Form von Zeichnungen, Skizzen, Modellen etc.
- e.) als **Projekt (PJ oder PVJ)**
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, ein konkretes Vorhaben unter Berücksichtigung von zur Verfügung stehenden Ressourcen zu planen und zu realisieren
- f.) als **Fall- oder Feldstudie (PF oder PVF)**
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen bis zu vier Monaten mit dem Ziel, Ideen zu entwickeln, durchzusetzen und zu präsentieren.

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu einer Prüfung setzt voraus, dass die Studierenden im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der HTWK Leipzig immatrikuliert sind. Bestimmungen über die Wahlfachhörererschaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht)Zulassung wird durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung kann insbesondere versagt werden, wenn

- a.) die Voraussetzungen einer Exmatrikulation gegeben sind,

- b.) eine nach Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan erforderliche Prüfungsvorleistung nicht erbracht oder
- c.) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen worden ist.

Prüfungen, an denen trotz fehlender Zulassung teilgenommen wird, werden nicht bewertet.

(4) Auf schriftlichen Antrag können Studierende zu Prüfungen vor dem nach Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan regulären Erstprüfungstermin (Freiversuch) zugelassen werden. Im Freiversuch bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden erzielten Noten zählt. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung gilt der Freiversuch als nicht unternommen.

(5) Studierende sind zu allen Erstprüfungen und Ersten Wiederholungsprüfungen, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet. Für Prüfungen, die während einer Beurlaubung, innerhalb der Praxisphase oder im Freiversuch abgelegt werden sollen, haben sich die Studierenden im Prüfungsamt schriftlich anzumelden. Mit Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung sind die Studierenden automatisch angemeldet.

(6) Studierende können sich von Prüfungen, zu denen sie automatisch angemeldet sind, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abmelden. Sie sind zur nächsten angesetzten Prüfung automatisch wieder angemeldet. Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten

(1) Bereits an Hochschulen erbrachte Studienzeiten, Leistungsnachweise, Leistungspunkte oder (berufs)praktische Tätigkeiten (Vorleistungen) werden in der Regel anerkannt. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sich die Vorleistungen insbesondere unter Berücksichtigung von Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen wesentlich von den nach Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit verlangten Prüfungsleistungen unterscheiden. Die Anerkennung außerhalb der HTWK Leipzig erworbener Abschlüsse zur Berücksichtigung im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung erfolgt im Einvernehmen mit dem HSZ der HTWK Leipzig.

(2) Die Anerkennung kann nur auf Antrag der Studierenden erfolgen. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen Unterlagen zu stellen. Er muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Erstprüfungstermins per Aushang, bei Prüfungen ohne vorherigen Aushang spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen. Ein solcher Antrag ersetzt nicht die Abmeldung von Prüfungen nach § 5 Abs. 5. Die Feststellung der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweisen kann auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts vorweggenommen werden (Learning Agreement).

(3) Die Versagung der Anerkennung ist schriftlich zu begründen.

(4) Anrechenbare Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der HTWK Leipzig vergleichbar ist. Andernfalls wird der Leistungsnachweis als „erfolgreich“ bewertet.

(5) Außerhalb von Hochschulen erbrachte Leistungen können auf Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte auf Antrag der Studentin / des Studenten angerechnet werden. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen und geeigneten Unterlagen zu stellen. Sofern ohne Verschulden der Studentin / des Studenten keine Unterlagen vorgelegt werden können, kann er beantragen, dass der Prüfungsausschuss das Vorliegen der Qualifikation durch eine Ergänzungsprüfung feststellt. Ein Anrechnungsantrag muss spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen.

(6) Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte werden angerechnet, soweit sie nach Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der HTWK Leipzig gleichwertig sind (Äquivalenz). Die Feststellung der Äquivalenz trifft der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung darf nicht mehr als die Hälfte der Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise oder Leistungspunkte betragen. Übersteigen die anrechenbaren Leistungen der Studentin / des Studenten diesen Umfang, so hat er auf Verlangen des Prüfungsausschusses verbindlich festzulegen auf welche Leistungen im Studiengang Soziale Arbeit die Anrechnung erfolgen soll.

(7) Die Äquivalenz außerhochschulisch erworbener Sprachkenntnisse zur Anrechnung im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung wird im Einvernehmen mit dem Hochschulsprachenzentrum der HTWK Leipzig festgestellt.

(8) Anrechenbare Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit der HTWK Leipzig vergleichbar ist bzw. darauf umgerechnet werden kann. Andernfalls wird der Leistungsnachweis als "erfolgreich" bewertet.

§ 9

Bachelormodul

(1) Das Bachelormodul besteht aus dem Bachelorseminar (unbenotet), der Bachelorarbeit und dem Bachelorkolloquium. Aus den in der Bachelorarbeit und dem Kolloquium erzielten Einzelnoten errechnet sich die Gesamtnote im Verhältnis drei zu eins.

(2) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin / einem Professor oder einem anderen zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Mitglied der HTWK Leipzig auf Vorschlag der Studierenden betreut. Die Betreuung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(3) Die Studierenden können das Thema der Bachelorarbeit vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern nicht dem Thema oder den Modalitäten der Bearbeitung wichtige Gründe entgegenstehen. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens 120 Leistungspunkte erworben worden sind und die Teilnahmebescheinigung für den Besuch des Studiums generale vorliegt. Machen die Studierenden von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird ihnen einen Monat nach Ergebnisbekanntgabe des - abgesehen vom Bachelormodul - letzten Leistungsnachweises ein Thema zur Ausgabe zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig festzuhalten. Ein ausgegebenes Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe haben die Studierenden einen alternativen Themenvorschlag einzureichen.

(4) Die Bachelorarbeit muss spätestens zwei Monate nach der Ausgabe in drei gebundenen Exemplaren sowie auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Die Abgabe ist aktenkundig festzuhalten. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Bachelorarbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag der Studierenden verlängert werden. Über den Antrag beschließt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Betreuenden. Eine Verlängerung darf bei Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls nur einmalig und um maximal zwei Monate gewährt werden.

(5) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Zum Bachelorkolloquium zugelassen wird nur, wer - neben dem Vorliegen der allgemeinen Prüfungszulassungsvoraussetzungen - eine mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertete Bachelorarbeit nachweist und alle nach Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. Die Zulassung soll spätestens zwei Monate nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

(6) Im Bachelorkolloquium sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, in einem Vortrag den Inhalt ihrer Bachelorarbeit, die Methodik der Themenbearbeitung und die gewonnenen Ergebnisse darzustellen und zu erläutern. In einer daran anschließenden wissenschaftlichen Diskussion sollen sie sich Fragen zum Thema ihrer Bachelorarbeit stellen. Der Vortrag soll 10 Minuten dauern, die Diskussion einen Zeitraum von 20 Minuten nicht überschreiten.

(7) Das Bachelorkolloquium wird durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende Gruppe von Prüfenden (Prüfungskommission) durchgeführt. Der Prüfungskommission soll mindestens eine Prüferin / ein Prüfer der Bachelorarbeit angehören. Sie wird durch eine Professorin / einen Professor der HTWK Leipzig als Vorsitzende/n geleitet.

§ 10

Bewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertung und Ergebnisbekanntgabe von Prüfungen soll schnell und in für die Studierenden nachvollziehbarer Weise erfolgen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen ist stets, die Bewertung mündlicher Prüfungen auf Verlangen der Studierenden schriftlich zu begründen. Die Bachelorarbeit soll spätestens einen Monat, sonstige schriftliche Prüfungen sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe bewertet sein.

(2) Zweite Wiederholungsprüfungen werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Mündliche Prüfungen sollen von mindestens zwei Prüfenden oder von einer/einem Prüfenden in Anwesenheit einer/eines sachkundigen Beisitzenden bewertet werden. Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfenden bewertet werden.

(3) Prüfungen können nur durch Prüfende nach folgendem Bewertungssystem bewertet werden:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Für eine Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungen (Teilprüfungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilprüfungen (Einzelprüfungsnoten) eine Modulnote gebildet. Wird im Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelprüfungsnoten.

(5) Für eine Prüfungsleistung, die aus mehreren Prüfungsteilen und/oder Prüfungsarten (Teilleistungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilleistungen (Einzelnoten) eine Gesamtnote gebildet. Wird im Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(6) Eine Prüfungsvorleistung kann anstatt mit einer Note auch mit "erfolgreich" oder "nicht erfolgreich" bewertet werden. Die Bewertung "nicht erfolgreich" entspricht der Note 5 (nicht ausreichend). Bewertungen von Prüfungsvorleistungen werden bei nachfolgenden Notenbildungen nicht berücksichtigt. Absatz 4 gilt entsprechend. Es wird eine Teilnahmebescheinigung (TB) ausgestellt.

(7) Im Falle der Modul- oder Gesamtnotenbildung wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten arithmetischen oder nach Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan gewichteten Mittels berücksichtigt und ausgewiesen. Alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Modul- oder Gesamtnote können sich damit im Durchschnitt ergeben:

Durchschnittsnote	Gesamtprädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(8) Das Studium generale unterliegt nicht der Prüfungsbewertung. Im Falle des Besuchs von mehr als der Hälfte der angebotenen Veranstaltungen wird lediglich eine **Teilnahmebescheinigung (TB)** ausgestellt.

(9) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfung, ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wurde die Bachelorarbeit von nur einer/einem Prüfenden mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin / einen dritten Prüfer. Vergibt auch die Drittprüferin / der Drittprüfer die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Auch wenn sich danach ein arithmetisches Mittel größer als 4,0 errechnet, wird die Bachelorarbeit mit der Note 4 (ausreichend) bewertet. Absatz 7 gilt entsprechend.

(10) Aus dem nach Prüfungsplan entsprechend der zu vergebenden Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Modulnoten errechnet sich die Abschlussnote der Bachelorprüfung. Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note 4 (ausreichend) oder besser erreicht wurde. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden Leistungspunkte erworben. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. § 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungen zusammen, kann das Bestehen der Modulprüfung nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans davon abhängen, dass bestimmte Prüfungen mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertet werden. Andernfalls können nicht bestandene Prüfungen insoweit ausgeglichen werden, als das nach § 10 Abs. 4 errechnete Mittel aller Prüfungen die Note 4 (ausreichend) oder besser ergibt (Kompensation). Nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans kann auch nur eine bestimmte Anzahl nicht bestandener Prüfungen kompensiert werden. Wird eine aus mehreren Prüfungen zusammengesetzte Modulprüfung nicht bestanden, sind nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.

(3) Eine Prüfung, für die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit ein Erstversuch unternommen wurde (Erstprüfung), gilt als nicht bestanden. Als nicht bestanden geltende Erstprüfungen werden mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.

(4) Eine nicht bestandene Erstprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(5) Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Ablauf der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsamt eingehen. Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen individuellen Prüfungstermin. Absatz 4 gilt entsprechend. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(6) Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird den Studierenden auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Die Studierenden erhalten eine Exmatrikulationsbescheinigung, sobald sie ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben haben.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Studierenden in einem Prüfungstermin, zu dem sie angemeldet sind, unentschuldig fehlen oder wenn sie eine festgelegte Bearbeitungszeit ohne hinreichenden Grund überschreiten (Versäumnis). Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studierenden eine begonnene Prüfung ohne triftigen Grund vorzeitig abbrechen (Rücktritt).

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin oder das Ende der Bearbeitungszeit folgenden Werktags, schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.

(3) Im Krankheitsfall haben die Studierenden innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, dass sie prüfungsunfähig (gewesen) sind. In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Studierende gelten als prüfungsunfähig, wenn sie glaubhaft machen, dass ihr überwiegend von ihnen allein zu versorgendes Kind krank (gewesen) ist.

(4) Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Prüfung wird mit der Note 5 (Sanktionsnote) bewertet, wenn Studierende versuchen, das Prüfungsverfahren oder ein Prüfungsergebnis durch Drohung, Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen. Studierende, die den Ablauf einer Prüfung stören oder zu stören versuchen (Ordnungsverstoß), können von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Sanktionsnote bewertet. Zeit und Grund des Prüfungsausschlusses sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. In Fällen des Satzes 1 sind die Studierenden zuvor anzuhören, in Fällen des Satzes 2 sollen sie zuvor ab gemahnt werden.

§ 13

Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird den Studierenden unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Zeugnis muss insbesondere

- a.) den Studiengang,
- b.) die Noten und Leistungspunkte sämtlicher Modulprüfungen,
- c.) das Thema der Bachelorarbeit sowie
- d.) die Abschlussnote und das Gesamtprädikat der Bachelorprüfung

enthalten. Es ist von der Dekanin / dem Dekan und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Zeugnisse tragen das Datum des jeweils letzten Prüfungstermins. Sie sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde über die Verleihung des Grades "Bachelor of Arts" (Bachelorurkunde) in deutscher und in englischer Sprache. Die Bachelorurkunde ist von der Dekanin / dem Dekan und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Zusätzlich zu Zeugnis und Bachelorurkunde wird den Studierenden eine detaillierte Erläuterung zu Voraussetzungen, Zielen und Inhalten des absolvierten Studiengangs in englischer Sprache (Diploma Supplement) ausgehändigt. Die Gliederung des Diploma Supplement folgt der jeweils geltenden Vorgabe der Hochschulrektorenkonferenz.

(4) Die Bachelorprüfung kann nach Anhörung der Studierenden für "nicht bestanden" erklärt werden, wenn erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die Vergabe der Sanktionsnote nach § 12 Abs. 5 Satz 1 rechtfertigende Umstände vorgelegen haben.

(5) Zeugnisse, Bachelorurkunden und Diploma Supplements werden durch das Prüfungsamt ausgestellt. Das Prüfungsamt kann die Herausgabe fehlerhafter oder inhaltlich falscher Zeugnisse, Bachelorurkunden und Diploma Supplements verlangen.

§ 14

Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen/Professoren und eine Studentin / ein Student an. Der Fakultätsrat bestimmt den Vorsitz und die Stellvertretung.

(3) Soweit nicht anders bestimmt, ist der Prüfungsausschuss in allen diese Prüfungsordnung oder die zugehörige Studienordnung berührenden Fragen zuständig. Insbesondere überwacht er die Einhaltung der Prüfungsordnung und befindet über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Verfügungen und Auflagen erlassen oder sonstige erforderliche Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass die Studierenden ihre Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen können. Er kann einzelne Aufgaben der/dem Vorsitzenden übertragen. Satz 4 gilt nicht für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen in der Regel schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfungsorganisation, bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Er kann dem Prüfungsamt die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dauerhaft übertragen. Im Zusammenhang mit der Zulassung zur und der Anerkennung der Praxisphase können Aufgaben des Prüfungsamtes auf das Praxisamt übertragen werden.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Die Bestellung kann für maximal ein Studienjahr im Voraus erfolgen.

(2) Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG erfüllen. Den Prüfenden obliegt die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung von Prüfungen.

(3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mit dieser Prüfungsordnung vertraut sind und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzen. Beisitzende unterstützen die Prüfenden administrativ. Den Beisitzenden steht weder ein Bewertungsrecht noch ein Frage- oder Aufgabenstellungsrecht zu.

(4) Prüfende und Beisitzende sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16

Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen

(1) Studierenden betreffende schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle (Prüfungsunterlagen) werden mindestens fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die Studierenden den letzten Prüfungstermin wahrgenommen haben, aufbewahrt.

(2) Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legt das Prüfungsamt im Benehmen mit den Studierenden fest. Die Gewährung der Einsichtnahme berechtigt im Falle der Widerspruchserhebung auch zur Kopie der Prüfungsunterlagen gegen Kostenersatz.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich belastender Entscheidungen der HTWK Leipzig im Prüfungsverfahren statt.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Rektorin / dem Rektor der HTWK Leipzig oder bei der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, zu erheben. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift der Justitiarin / des Justitiars der HTWK Leipzig erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden, wenn eine Belehrung der Studierenden über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) Die Studierenden sind zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/ oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.

(4) Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die Rektorin / der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen die belastende Entscheidung und den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 18

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Ausschlussfristen.
- (2) Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (PrüfO-SAB) wurde am 30. November 2016 vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat¹ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben.
- (3) Glaubt ein Student, aus der vor dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnung eine für sich günstigere Regelung herleiten zu können, kann er auf schriftlichen Antrag die Anwendung dieser Regelung verlangen. Die Antragstellung ist längstens bis zum Ende des Sommersemesters 2018 möglich.
- (4) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit Bachelor wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Anlage

Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

¹genehmigt durch Beschluss vom 16. Januar 2018

Anlage: Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan SAB

Modulnummer	Modulart	Modulbezeichnung/ Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Prüfungszeit
1. Semester							
1.1	P	Grundlagen Sozialer Arbeit	8	12	keine	PE	ab 3. Woche Vorlesungszeit
1.2	P	Studien- und Methodenkompetenzen	6	6	keine	PH	8 Wochen
1.3	P	Rechtliche Grundlagen	4	6	keine	PM	15 Minuten
1.4	P	Humanwissenschaftliche Grundlagen I	6	6	keine	PK	90 Minuten
1.4.1		Entwicklungspsychologie	2				
1.4.2		Soziologie, Sozialisationstheorien	2				
1.4.3		Sozialmedizin	2				
Summe SWS/LP			24	30			
2. Semester							
2.1	P	Theorie-Praxis-Modul mit Orientierungspraktikum	4				
2.1.1		Theorie-Praxis-Werkstatt	4	6/18		TB	
2.1.2		Orientierungspraktikum		12/18			bis Ende des 3. Fachsemesters
2.2	P	Humanwissenschaftliche Grundlagen II	4	6	keine	PK	90 Minuten
2.2.1		Sozialpsychologie	2				
2.2.2		Einführung in die Allgemeine Pädagogik	2				
2.3	P	Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe, Soziale Arbeit mit Gruppen und im Gemeinwesen	6	6	keine		
2.3.1		Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe	2			PM (4/6)	15 Minuten
2.3.2		Soziale Arbeit im Gemeinwesen	2				
2.3.3		Soziale Arbeit mit Gruppen	2			PM (2/6)	15 Minuten
2.4	P	Sozialstaatliche Grundlagen I	7	6	keine	PK	120 Minuten
2.4.1		Sozialhilfe und Grundsicherung nach dem SGB II/XII	4				
2.4.2		Institutionen und Finanzierung der Sozialen Arbeit	2				
2.4.3		Berufsrecht	1				
2.5	P	Sozialstaatliche Grundlagen II	4	6	keine	PM	15 Minuten
2.5.1		Sozialpolitik	2				
2.5.2		Verwaltungsrecht	2				
Summe SWS/LP			25	30			
3. Semester							
2.1 Beginn 2. Semester	P	Theorie-Praxis-Modul mit Orientierungspraktikum		18		PH unbenotet FN(1)	8 Wochen (Abgabe bis Ende 3. FS)
2.1.2		Orientierungspraktikum	240 Std.	12/18	TB		
3.1	WP	1. Modul aus dem Wahlpflichtbereich "Ausgewählte Themen aus dem Fachdiskurs"	4	6	keine	PL FN (2)	
3.2	WP	1. Modul aus dem Wahlpflichtbereich "Ansätze zur Prävention und Intervention, Methoden Sozialer Arbeit"	4	6	keine	PL Fußnote (2)	
3.3	P	Berufliche Identitätsbildung I	8	6	keine		
3.3.1		Selbstreflexivität und Berufsidentität	2			TB	
3.3.2		Fachbezogene Fremdsprache Fußnote (3)	4		PVK (benotet)	PR (1,5/6) PK (4,5/6) keine Kompensation möglich	PR: 15 Minuten PK: 90 Minuten
3.3.3		Studium generale Fußnote (4)	2			erfolgreiche Teilnahme (TB)	
Summe SWS/LP			16	30			

Fußnote (1): Die Modulnote wird bei der Berechnung der Bachelornote mit 6 ECTS gewichtet.

Fußnote (2)PL*: Prüfungsleistung gemäß Wahlpflichtkatalog/ Wahlpflichtbereich

Fußnote (3): Die LV „Fachbezogene Fremdsprache“ erstreckt sich auf das 2. und das 3. Semester.

Fußnote (4): belegbar vom 1. bis 6. Fachsemester

Modulnummer	Modulart	Modulbezeichnung/ Lehrinheit	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Prüfungszeit
4. Semester							
4	P	Praxismodul	4	30			
4.1		Vertiefungspraktikum	630 Std.			TB	
4.2		Supervision/Intervision	2			TB	
4.3		Theorie-Praxis-Seminar	2			PH (unbenotet)	8 Wochen
Summe SWS/LP				30			
5. Semester							
5.1	WP	2. Modul aus dem Wahlpflichtbereich "Ausgewählte Themen aus dem Fachdiskurs"	4	6	keine	PL Fußnote (2)	
5.2	WP	3. Modul aus dem Wahlpflichtbereich "Ausgewählte Themen aus dem Fachdiskurs"	4	6	keine	PL Fußnote (2)	
5.3	WP	2. Modul aus dem Wahlpflichtbereich "Ansätze zur Prävention und Intervention, Methoden Sozialer Arbeit"	4	6	keine	PL Fußnote (2)	
5.4	WP	1 Modul aus dem Wahlpflichtbereich "Forschung in der Sozialen Arbeit"	4	6	keine	PL Fußnote (2)	8 Wochen
5.4.1		Quantitative Forschungsmethoden					
5.4.2		Qualitative Forschungsmethoden					
5.4.3		Forschungsansätze in der Sozialen Arbeit					
5.4.4		Praxisforschung					
5.5	P	Praxisprojekt (im 5. und 6. Semester)	4	6		(im 6. Sem.)	
Summe SWS/LP			20	30			
6. Semester							
5.5 Beginn 5. Semester	P	Praxisprojekt (im 5. und 6. Semester)	4	4	Keine	PH Fußnote (1)	8 Wochen
6.1	P	Fallwerkstatt	4	6	Keine	PF	8 Wochen
6.2	P	Berufliche Identitätsbildung II	4	6	Keine	PM	15 Minuten
6.2.1		Bedingungen professionellen Handelns	2				
6.2.2		Ethik in der Sozialen Arbeit	2				
6.3	P	Bachelormodul	2	14			
6.3.1		Bachelorseminar	2				
6.3.2		Bachelorarbeit			6.3.1	PH (10,5/14)	2 Monate
6.3.3		Bachelorkolloquium			6.3.2	PKQ (3,5/14)	30 Minuten
Summe SWS/LP			14	30			

Fußnote (1): Das Modul wird bei der Berechnung der Bachelornote mit 6 ECTS gewichtet.

Fußnote (2): Prüfungsleistung gemäß Wahlpflichtbereich

Fußnote (3): Die LV „Fachbezogene Fremdsprache“ erstreckt sich auf das 2. und das 3. Semester.

Fußnote (4): belegbar vom 1. bis 6. Fachsemester

Legende

LP	Leistungspunkte	PM	Prüfungsleistung Mündliches FachgesprächPP
P	Pflichtmodul		Prüfungsleistung Präsentation
PB	Prüfungsleistung Beleg	PR	Prüfungsleistung Referat
PE	Prüfungsleistung Entwurf	PVK	Prüfungsvorleistung Klausur
PF	Prüfungsleistung Fall- oder Feldstudie	SGB	Sozialgesetzbuch
PH	Prüfungsleistung Hausarbeit	Std.	Stunden
PK	Prüfungsleistung Klausur	SWS	Semesterwochenstunde
PKQ	Prüfungsleistung Kolloquium	TB	Teilnahmebescheinigung
		WP	Wahlpflichtmodul

Wahlpflichtbereiche

Die drei Module 3.1, 5.1 und 5.2 können aus dem Wahlpflichtkatalog „Ausgewählte Themen aus dem Fachdiskurs“ gewählt werden, die zwei Module 3.2 und 5.3 aus dem Wahlpflichtkatalog „Ansätze zur Prävention und Intervention, Methoden Sozialer Arbeit“.

Für das 3. und 5. Fachsemester werden insgesamt in jedem Wintersemester aus dem Wahlpflichtkatalog maximal 18 Angebote vorgehalten (9 Angebote für 3.1., 5.1., 5.2. „Ausgewählte Themen aus dem Fachdiskurs“ sowie 9 Angebote für 3.2 und 5.3 „Ansätze zur Prävention und Intervention, Methoden Sozialer Arbeit“).

Wahlpflichtbereich „Ausgewählte Themen aus dem Fachdiskurs“ (für 3.1, 5.1 und 5.2)

Kennzeichen	Bezeichnung	SWS	ECTS	Vorleistung	Prüfungsform	Prüfungszeit
7105	Soziale Arbeit mit Kindern	4	6	keine	PH	8 Wochen
7110	Formen pädagogischen Handelns	4	6	keine	PK	90 Minuten
7115	Ausgewählte Fragen der Jugendhilfe	4	6	keine	PR	4 Wochen
7120	Bildung aus bildungsphilosophischer und autobiographischer Sicht	4	6	keine	PK	90 Minuten
7125	Ausgewählte Probleme des Sozialstaats	4	6	keine	PR	4 Wochen
7205	Mental Health	4	6	keine	PH	8 Wochen
7210	Soziale Ungleichheit und Gesundheit	4	6	keine	PH	8 Wochen
7215	Gesundheitspsychologische Ansätze, Gesundheitsförderung	4	6	keine	PK	90 Minuten
7220	Leistungsrecht und Leistungserbringungsrecht nach dem SGB V und XI	4	6	keine	PM	15 Minuten
7225	Transformative Stadtentwicklung und Soziale Arbeit	4	6	keine	PE	Ab 3. Woche Vorlesungszeit

7305	Soziale Arbeit in der Altenhilfe	4	6	keine	PR	4 Wochen
7310	Soziale Arbeit und Inklusion	4	6	keine	PR	4 Wochen
7325	Ausgewählte Fragestellungen aus dem SGB II und XII	4	6	keine	PM	15 Minuten
7335	Soziale Arbeit in urbanen Räumen	4	6	keine	PE	Ab 3. Woche Vorlesungszeit
7340	Soziale Arbeit in der unsichtbaren Stadt	4	6	keine	PE	Ab 3. Woche Vorlesungszeit
7345	Soziale Arbeit und Stadtpolitik	4	6	keine	PR	4 Wochen
7350	Gender und Diversity	4	6	keine	PR	

**Wahlpflichtbereich „Ansätze zur Prävention und Intervention, Methoden Sozialer Arbeit“
(für 3.2 und 5.3)**

Kennzeichen	Bezeichnung	SWS	ECTS	Vorleistung	Prüfungsform	Prüfungszeit
8105	Spielpädagogik und ästhetische Bildung	4	6	keine	PK	90 Minuten
8110	Einführung in die systemische Beratung	4	6	keine	PF	8 Wochen
8115	Soziale Arbeit mit Kindern, die durch psychische Krankheiten, Sucht, Behinderung oder Todesfälle in der Familie betroffen sind	4	6	keine	PM	15 Minuten
8120	Genderkompetenz in der Sozialen Arbeit: Wissen, Reflektieren, Handeln	4	6	keine	PE	4 Wochen
8125	Sozialraumorientierung	4	6	keine	PR	4 Wochen
8130	Soziale Arbeit in Schulen	4	6	keine	PB	8 Wochen
8205	Methoden der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen	4	6	keine	PR	4 Wochen
8215	Soziale Arbeit im Kontext Palliative Care	4	6	keine	PR	4 Wochen
8310	Soziale Arbeit und Migration	4	6	keine	PH	8 Wochen
8315	Partizipation in der stadträumlichen Sozialen Arbeit	4	6	keine	PE	
8320	Psychosoziale Beratung mit Einzelnen	4	6	keine	PF	8 Wochen
8325	Einführung in die systemische Beratung II	4	6	keine	PF	8 Wochen

**Wahlpflichtbereich „Forschung in der Sozialen Arbeit“
(für 5.4)**

Die Studierenden sind verpflichtet aus den vier Angeboten ein Angebot zu wählen.

5410	Quantitative Forschungsmethoden	4	6	keine	PH	8 Wochen
5420	Qualitative Forschungsmethoden	4	6	keine	PH	8 Wochen
5430	Forschungsansätze in der Sozialen Arbeit	4	6	keine	PP	8 Wochen
5440	Praxisforschung	4	6	keine	PH	8 Wochen

**Wahlpflichtbereich „Forschung in der Sozialen Arbeit“
(für 5.4)**

Die Studierenden sind verpflichtet aus den vier Angeboten ein Angebot zu wählen.

5410	Quantitative Forschungsmethoden	4	6	keine	PH	8 Wochen
5420	Qualitative Forschungsmethoden	4	6	keine	PP	8 Wochen
5430	Forschungsansätze in der Sozialen Arbeit	4	6	keine	PH	8 Wochen
5440	Praxisforschung	4	6	keine	PH	8 Wochen